

**Erlaubter Zwischenhandel und Kettenhandel.**

N Berlin, 26. Juli. (Priv.-Tel.) Da eine Umgrenzung des Begriffes „Kettenhandel“ nicht möglich, andererseits aber damit zu rechnen ist, daß nicht alle Strafverfolgungsbehörden und Gerichte den Unterschied zwischen dem erlaubten Zwischenhandel und dem verbotenen Kettenhandel zutreffend würdigen werden, hat die Handelskammer zu Berlin angeregt, daß die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden, vor Erhebung der Anklage wegen strafbaren Kettenhandels das Gutachten einer Stelle einzuholen, in der Vertreter des Kaufmannsstandes zur Mitarbeit herufen sind. Dieser Anregung ist durch eine Anweisung des Justizministers Folge gegeben worden, bezufolge in den genannten Fällen ein Gutachten von der bei dem hiesigen Polizeipräsidenten zu errichtenden Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers einzuholen ist. Einem weiteren Antrage der Handelskammer zu Berlin entsprechend, hat der Handelsminister, um im Interesse der Handelskreise die Beseitigung von Zweifeln darüber zu ermöglichen, welche Gegenstände als „Lebensmittel, Futtermittel oder Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden“, im Sinne der Verordnung vom 29. Juni 1916 anzusehen sind, die zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Versorgung des Handels errichteten Stellen angewiesen, auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die erteilte Auskunft ist für die Stelle nicht bindend und kann jederzeit abgeändert werden; sie wird jedoch den Empfängern bis zum Widerruf vor strafrechtlicher Verfolgung schützen, wenn er, gestützt auf die Auskunft, unterlassen hat, die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln einzuholen. Auf Ersuchen des Ministers macht die Handelskammer zu Berlin die beteiligten Kreise hierauf aufmerksam.